

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/3814 —

Betr.: Verstoß gegen das NNatSchG durch MdL Bruno Brandes (CDU);
hier: Teil 2

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Fruck (Grüne) vom 31. 1. 1985

Die Beantwortung meiner Anfrage (Drs 10/3261) vom 3. 10. 1984 durch die Landesregierung macht weitere Nachfragen in obiger Angelegenheit notwendig.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß bei der erstmaligen Besichtigung des Privatzoos des Landtagspräsidenten am 22. 10. 1984 durch die Fachbehörde für Naturschutz, den Landkreis Holzminden und die Bezirksregierung Hannover, Brandes nicht in der Lage war, den rechtmäßigen Besitz der von ihm gehaltenen besonders geschützten Tiere nachzuweisen?
2. Für welche besonders geschützten Tiere im Sinne der §§ 37 und 45 NNatSchG liegen die Nachweise im Sinne des § 39 Abs. 2 NNatSchG vor?
3. Wurde der Landtagspräsident am 22. 10. 1985 von der niedersächsischen Naturschutzverwaltung aufgefordert, den anwesenden kontrollierenden Beamten die Nachweise im Sinne des § 39 Abs. 2 NNatSchG zu zeigen, oder wurde er lediglich aufgefordert, die Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen?
4. Warum wurde von der Möglichkeit des § 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 („Führt er den Nachweis nicht, kann die Naturschutzbehörde den Gegenstand einziehen. Sie kann ihn vorläufig sicherstellen, bis der Nachweis geführt ist.“) kein Gebrauch gemacht?
5. Ist es üblich, Besichtigungstermine zur Überprüfung von Tiergehegen zuvor mit dem Besitzer abzusprechen?
6. Wenn nein, warum wurde der Besichtigungstermin mit Bruno Brandes vorher abgesprochen?
7. Warum und wann gab der Landkreis Holzminden das Genehmigungsverfahren an die Bezirksregierung Hannover ab?
8. Die geplante Besichtigung des Tiergeheges am 2. 8. 1983 konnte nicht durchgeführt werden, weil Bruno Brandes (CDU) krank war. Wie erklärt die Landesregierung die Tatsache, daß erstmalig nach über 14 Monaten (!) die gesetzlich geforderte Kontrolle des Tiergeheges vorgenommen werden konnte?
9. Wieviel Personal betreut ständig oder zeitweise das Tiergehege?
10. Wieviel Personal ist notwendig, um bei über 40 Arten und etwa 150 Einzelexemplaren die Tiere artgemäß und tierschutzgerecht zu betreuen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— 101.1 — 01425/22 — 134 —

Hannover, den 19. 6. 1985

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Nachweise im Sinne des § 39 Abs. 2 NNatSchG liegen vor für: 2 Uhus, 2 Schleiereulen, 1 Mäusebussard und 1 Großen Brachvogel.

Zu 3:

Herr Brandes wurde aufgefordert, die Nachweise kurzfristig zu erbringen.

Zu 4:

Nach § 39 Abs. 2 NNatSchG können Gegenstände erst dann eingezogen werden, wenn deren rechtmäßiger Besitz nicht nachgewiesen wird. Für eine vorläufige Sicherstellung besteht keine Veranlassung, weil die Gefahr einer Weitergabe geschützter Tiere nicht erkennbar ist.

Zu 5:

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren ist es üblich, Besichtigungstermine anzukündigen, um zur Klärung offener Fragen einen kompetenten Gesprächspartner anzutreffen. Spätere Kontrollen der genehmigten Gehege werden dagegen zweckmäßiger ohne Ankündigung durchgeführt.

Zu 6:

Entfällt.

Zu 7:

Herr Brandes ist als Landrat des Landkreises Holzminden zugleich Vorsitzender des Kreisausschusses. Um eine mögliche Interessenkollision auszuschließen, wurde die Bezirksregierung Hannover am 6. 6. 1984 gemäß § 55 Abs. 3 NNatSchG zur zuständigen Behörde für das Genehmigungsverfahren bestimmt.

Zu 8:

Das NNatSchG schreibt eine Kontrolle von Gehegen nicht vor.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren werden Tiergehege jedoch besichtigt, sobald die Antragsunterlagen eine umfassende Beurteilung vor Ort erlauben.

Der Antrag nach § 45 NNatSchG für das Tiergehege des Herrn Brandes stammt vom 22. 12. 1983; er mußte modifiziert und durch fehlende Unterlagen ergänzt werden, so daß erst am 22. 10. 1984 eine Besichtigung möglich war. Des weiteren wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 vom 22. 1. 1985 (Drs 10/3754) verwiesen.

Zu 9:

Die bei der Betreuung anfallenden Arbeiten werden täglich von einer Person erledigt, die von Herrn Brandes und seinen Familienangehörigen überwacht und unterstützt wird.

Zu 10:

Für die fachkundige Betreuung der in Frage stehenden Tiere ist eine ganztätig beschäftigte, qualifizierte Person erforderlich, die je nach Arbeitsanfall von einer Hilfskraft unterstützt werden muß.

Glup